



Bericht und Beschlussempfehlung

des Umwelt- und Agrarausschusses

Gesetz zur Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/787

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung durch Plenarbeschluss vom 5. Juli 2018 dem Umwelt- und Agrarausschuss zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in drei Sitzungen, zuletzt am 5. Dezember 2018, beraten und schriftliche Stellungnahmen eingeholt.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und SSW bei Enthaltung der SPD empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Oliver Kumbartzky
Vorsitzender

Gesetz zur Änderung des Landes-UVP-Gesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landes-UVP- Gesetzes

Das Landes-UVP-Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

- „§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Pflicht zur Umweltprüfung
- § 4 Verfahren, Anwendung von Bundesrecht
- § 5 Landschaftsplanungen
- § 6 Zuständige Behörden
- § 7 Übergangsvorschriften
- § 8 Anlagen“

2. Die Abschnittsüberschrift vor § 1 wird gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zweck“ die Wörter „und Anwendungsbereich“ eingefügt.

Artikel 1 Änderung des Landes-UVP- Gesetzes

Das Landes-UVP-Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz gilt für

1. die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben,
2. die in Anlage 2 aufgeführten Pläne und Programme sowie
3. sonstige Pläne und Programme, für die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder § 3 Absatz 4 eine Strategische Umweltprüfung oder Vorprüfung durchzuführen ist.

§ 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) finden Anwendung.“

4. Die §§ 2 und 3 werden wie folgt gefasst: 4. unverändert

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des § 2 UVP gelten entsprechend für das Landesrecht.

§ 3
Pflicht zur Umweltprüfung

(1) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für Vorhaben der Anlage 1 unter den dort genannten Voraussetzungen durchzuführen. Sofern in Anlage 1 für ein Vorhaben eine Vorprüfung vorgesehen ist, sind die Kriterien der Anlage 3 des UVP nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 und 2 UVP anzuwenden.

(2) Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) ist für Pläne und Programme durchzuführen, die

1. in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführt sind oder
2. in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in Anlage 1 dieses Gesetzes aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung

oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen im Sinne des Satzes 2 setzen,

3. einer Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterliegen oder
4. nicht unter Nummer 1 oder Nummer 2 fallen, aber für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in Anlage 1 dieses Gesetzes oder in Anlage 1 des UVPG aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen im Sinne des Satzes 2 setzen und nach einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des Absatzes 3 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

(3) Hängt die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung von einer Vorprüfung des Einzelfalls ab, hat die zuständige Behörde aufgrund einer überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 des UVPG aufgeführten Kriterien einzuschätzen, ob der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung nach Satz 1 ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, sind bei der Vorprüfung nach Satz 1 zu beteiligen. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.

(4) Werden Pläne und Programme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 nur geringfügig geändert oder legen sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene fest, so ist eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzel-

falls im Sinne des Absatzes 3 ergibt, dass der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Die §§ 13 und 13a des Baugesetzbuchs sowie § 8 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes bleiben unberührt.

(5) § 5 Absatz 11 des Landesplanungsgesetzes bleibt unberührt.“

- | | | |
|---|----|-------------|
| 5. Die Abschnittsüberschrift vor § 4 wird gestrichen. | 5. | unverändert |
| 6. § 4 wird wie folgt gefasst: | 6. | unverändert |

„§ 4
Verfahren, Anwendung von
Bundesrecht

(1) Im Rahmen des § 3 sind für

1. die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung einschließlich der notwendigen Vorprüfung,
2. die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben oder der Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme,
3. die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung bei der Zulassung des Vorhabens oder der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen,
4. die Überwachung der Vorhaben, Pläne und Programme, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Strategischen Umweltprüfung besteht und
5. die Berichterstattung an die Europäische Kommission

die §§ 4 bis 34, 38 bis 64, 72 und 73, die Anlagen 2 bis 4 und 6 UVPG und die zu diesem Bundesgesetz ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Anstelle der Anlagen 1 und 5 UVPG sind die Anlagen 1

und 2 dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Die zur Durchführung der Umweltprüfungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Umwelt zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.“

7. Die §§ 5 bis 10 werden gestrichen.	7.	unverändert
8. Die Abschnittsüberschrift vor § 11 wird gestrichen.	8.	unverändert
9. Die §§ 11 und 12 werden gestrichen.	9.	unverändert
10. Der bisherige § 13 wird § 5 und wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG sowie den §§ 6 und 7 des Landesnaturschutzgesetzes sind in die Darstellung und Begründung nach § 9 Absatz 2 und 3 BNatSchG die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Begründung der Landschaftsplanungen erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 40 UVPG.“ b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 40 Absatz 4 UVPG und § 9 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG finden entsprechende Anwendung.“	10.	unverändert
11. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt: „§ 6 Zuständige Behörden (1) Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach Bundesrecht oder nach diesem Gesetz	11.	Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt: „§ 6 Zuständige Behörden (1) unverändert

besteht, sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung obliegt der für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder der für die Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zuständigen Behörde.

(2) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, ist eine dieser Behörden federführend im Sinne des § 31 UVPG, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes, für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.

(2) unverändert

(3) Federführende Behörde im Sinne des Absatzes 2 ist

(3) Federführende Behörde im Sinne des Absatzes 2 ist

1. für Vorhaben nach den Nummern 3.1, 4.1 und 5.1 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Naturschutzbehörde,

1. unverändert

2. für Vorhaben nach den Nummern 3.2 und 3.3 der Anlage 1 zu diesem Gesetz die zuständige Forstbehörde,

(entfällt)

3. für Vorhaben nach Nummer 11 der Anlage 1 zum UVPG das für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz zuständige Ministerium,

2. unverändert

4. für Vorhaben nach der Nummer 13 der Anlage 1 zum UVPG mit Ausnahme der Nummer 13.13 die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Wasserbehörde,

3. unverändert

5. für Vorhaben nach der Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige Küstenschutzbehörde.“

4. für Vorhaben nach der Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG die für die wasserrechtliche Entscheidung zuständige **Küstenschutzbehörde,**

5. **für Vorhaben nach Nummer 17.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Nummer 3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz sowie für Vorhaben nach Nummer 17.2 der Anlage 1 zum UVPG die zuständige Forstbehörde.“**

12. § 14 wird gestrichen.

12. unverändert

13. § 15 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7
Übergangsvorschriften

(1) Für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 6 oder § 7 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die §§ 4 bis 8 in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

(2) Verfahren nach § 3 Absatz 1 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt

1. das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde oder
2. die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG vorgelegt wurden.

(3) Verfahren nach § 3 Absatz 2 sind nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor diesem Zeitpunkt der Untersuchungsrahmen nach § 14f Absatz 1 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung des UVPG festgelegt wurde.“

14. Es wird folgender § 8 eingefügt:	14.	unverändert
--------------------------------------	-----	-------------

„§ 8
Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Gesetzes.“

15. Anlage 1 wird wie folgt geändert:	15.	unverändert
---------------------------------------	-----	-------------

- a) Im Klammerzusatz der Anlagenbezeichnung wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Satz 1 der Einleitung wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- c) In Satz 2 der Einleitung werden das Wort „diese“ durch das Wort „dies“ und die Angabe „§ 6 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 und 2 UVPG“ ersetzt.
- d) In der Legende werden die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Satz 2 UVPG“, die Angabe „§ 6 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 5 Satz 3 UVPG“, die Angabe „§ 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG“ und die Angabe „§ 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG“ ersetzt.
- e) Folgende Nummer 2.4 wird eingefügt:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1	Spalte 2
2.4	Bau oder Ausbau von sonstigen Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen oder sonstigen Straßen, wenn diese Straße einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von mehr als 10.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden aufweist;		A

- f) Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5 und wie folgt geändert:
- In Buchstabe c werden die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“, die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 3“ und die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 Nummer 4“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 2.5 wird Nummer 2.6.
- h) Die bisherige Nummer 2.6 wird gestrichen.
- i) Nummer 3.3 wird gestrichen.
- j) Nummer 6 wird gestrichen.

- k) Die Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 6 bis 10.

16. Anlage 2 wird gestrichen.	16.	unverändert
17. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und wie folgt geändert:	17.	unverändert
<p>a) Die Anlage erhält folgende Bezeichnung:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3) Liste „SUP-pflichtige Pläne und Programme““</p> <p>b) Im Einleitungssatz wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.</p> <p>c) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.</p> <p>d) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.</p>		
18. Anlage 4 wird gestrichen.	18.	unverändert

Artikel 2
Änderung des Landesnatur-
schutzgesetzes

Das Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 10 werden die Wörter „vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ ge-

Artikel 2
Änderung des Landesnatur-
schutzgesetzes

unverändert

strichen.

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Landes-UVP-Gesetz“ durch die Angabe „§ 58 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Landes-UVP-Gesetz“ durch die Angabe „§ 54 UVPG“ ersetzt.

3. § 39 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Landes-UVP-Gesetzes“ werden die Wörter „sowie des UVPG“ eingefügt.

Artikel 3
Änderung des Landeswaldge-
setzes

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 5 werden die Wörter „vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784),“ gestrichen.

Artikel 4
Änderung des Landeswasser-
gesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 11 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3
Änderung des Landeswaldge-
setzes

unverändert

Artikel 4
Änderung des Landeswasser-
gesetzes

unverändert

3. In § 68 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „gemäß §§ 3, 6 und 7 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Wörter „nach dem Landes-UVP-Gesetz“ ersetzt.
4. In § 77 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Wörter „dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder dem Landes-UVP-Gesetz“ und das Wort „Landes-UVP-Gesetzes“ durch die Wörter „UVPG, auch in Verbindung mit dem Landes-UVP-Gesetz“ ersetzt.
5. § 107 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhaben nach 19.3, 19.8, 19.9 der Anlage 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),“ durch die Wörter „§ 65 UVPG (Vorhaben nach 19.3, 19.8, 19.9 der Anlage 1)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „(BGBl. I S. 3777, ber. S. 3809)“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808, ber. 2018 S. 472)“ eingefügt und die Wörter „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723),“ durch das Wort „UVPG“ ersetzt.
6. In § 126 Absatz 5 werden die Wörter „Landes-UVP-Gesetz oder dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Wörter „UVPG oder dem Landes-UVP-Gesetz“ und die Wörter „Landes-UVP-Gesetzes oder des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Wörter „UVPG, auch in Verbindung mit dem Landes-UVP-Gesetz“ er-

setzt.

7. In § 131 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landes-UVP-Gesetzes“ durch das Wort „UVPG“ ersetzt.
8. In § 139 Absatz 1 wird das Wort „Landes-UVP-Gesetzes“ durch das Wort „UVPG“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landespla-
nungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 11 wird die Angabe „§ 9 ROG“ durch die Angabe „§ 8 ROG“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734),“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes
Schleswig-Holstein

Das Straßen- und Wegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 513),

Artikel 5
Änderung des Landespla-
nungsgesetzes

unverändert

Artikel 6
Änderung des Straßen- und
Wegegesetzes des Landes
Schleswig-Holstein

unverändert

wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 des Landes-UVP-Gesetzes vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 67 und 69 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143),“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Landes-UVP-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 40a Nummer 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 40d Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Informationszu-
gangsgesetzes für das Land
Schleswig-Holstein

Das Informationszugangsgesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 279, ber. S. 509), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 werden die Wörter „§§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 2490)“ durch die Wörter „§§ 24 und 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.